

**Liechtensteinisches Landesgesetzblatt**

Jahrgang 2024

Nr. ...

ausgegeben am ... 2024

---

**Gesetz**

vom 2. Oktober 2024

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über  
die Verwalter alternativer Investmentfonds**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

**I.****Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer  
Investmentfonds (AIFMG), LGBI. 2013 Nr. 49, in der geltenden Fassung,  
wird wie folgt abgeändert:

## Art. 177 Abs. 1

1) Wird eine Übertretung nach Art. 176 Abs. 3 begangen und dadurch  
ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, kann die FMA die Abschöpfung des  
wirtschaftlichen Vorteils anordnen. Sie verpflichtet den Begünstigten so-  
dann zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 71/2024

## Art. 179 Sachüberschrift und Abs. 1

*Veröffentlichung von Bussen; Bindungswirkung von Schuldsprüchen*

1) Die FMA kann die Verhängung von rechtskräftigen Bussen des Betroffenen veröffentlichen, sofern die Veröffentlichung die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet, die Interessen der Anleger nicht beeinträchtigt und verhältnismässig ist.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.